



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Einführung von Sparkassengebühren für Menschen mit geringem Einkommen

Vorbemerkung:

Am 24. August 2007 hat die Kreissparkasse Hzgt. Lauenburg auf Vorschlag des Vorstandes der Kreissparkasse angekündigt, für alle Kontoinhaber mit Einzahlungen unter 1000 Euro im Monat Kontogebühren von monatlich 4,50 Euro zu erheben. Seitdem hat es gegen diese Regelungen massive Proteste gegeben. Auch der Lauenburger Kreistag hat an die Kreissparkasse appelliert, das Vorhaben nicht umzusetzen. Dennoch hat der Verwaltungsrat der Kreissparkasse den Beschluss des Vorstandes unterstützt, so dass nun Kontogebühren – wie oben beschrieben – eingeführt werden.

1. Entspricht es nach Auffassung der Landesregierung dem Geist des Sparkassengesetzes, wenn finanzschwache Menschen, die monatlich weniger als 1000 Euro einzahlen durch eine zusätzliche Basisgebühr belastet werden?

Antwort:

Sparkassen sind nach § 2 des Sparkassengesetzes selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der

Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen dadurch die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

Dieser Aufgabenstellung widerspricht es nicht, wenn die Sparkassen bestimmte Entgelte für ihre Leistungen festsetzen.

Die Festsetzung von Entgelten ist Teil der Geschäftspolitik der Sparkassen, die sie in Selbstverantwortung gestalten. Unterlagen über die von den Sparkassen festgesetzten Entgelte liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Sind der Landesregierung weitere Sparkassen in Schleswig-Holstein bekannt, die mit ähnlichen Gebührenmodellen ärmere Menschen diskriminieren?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Möglichkeiten hat der Landesgesetzgeber, eine solche Handhabung der Sparkassen – wie sie die Kreissparkasse Hzgt. Lauenburg beschlossen hat - zu unterbinden?

Antwort:

Keine. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.